

# Vereinsstatuten

der



*Anmerkung:*

*Die männliche Bezeichnung einer Funktion oder Person schliesst automatisch auch die weibliche mit ein.*



Aargauer Schiesssportverband AGSV



Kantonschützengesellschaft Baselland  
[www.ksgbl.ch](http://www.ksgbl.ch)



Kantonal-Schützenverband  
Basel-Stadt



SPORTSCHÜTZENVERBAND BEIDER BASEL



Société Cantonale des Tireurs Fribourgeois SCTF  
[www.sctf.ch](http://www.sctf.ch)  
Freiburger Kantonschützenverein FKSV  
[www.sctf.ch](http://www.sctf.ch)



## **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen Swiss Shooting Academy (SSA) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwadernau.

## **2. Zweck**

Der Verein bezweckt die Gründung und den Betrieb der SSA (Sportschiessen) in partnerschaftlicher Zusammenarbeit mit den Athleten, Schulen, Lehrbetrieben, dem Schweizer Schiesssportverband (SSV), dem Bundesamt für Sport (BASPO) sowie der Swiss Olympic Association (SOA).

## **3. Mittel**

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über Beiträge der Mitglieder, Athleten sowie Gönner, Spenden, Legate, Beiträge des SSV, Beiträge der öffentlichen Hand sowie Erlöse aus Veranstaltungen und Teilnehmergebühren.

Die Mitgliederbeiträge werden von der Delegiertenversammlung festgelegt.

## **4. Mitgliedschaft**

Mitglied kann jeder dem SSV angehörende Kantonalverband/Unterverband (KSV/UV) werden, welcher ein Interesse an der SSA und dem Vereinszweck hat, sowie vom Vorstand formell zur Aufnahme empfohlen wird.

Aufnahmegesuche sind an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung.

## **5. Erlöschen der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

## **6. Austritt und Ausschluss**

Ein Austritt hat unter Einhaltung einer Frist von 18 Monaten auf Ende eines Vereinsjahres zu erfolgen.

Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben an den Präsidenten gerichtet werden.

Mitglieder, die dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, die sich den Anordnungen der zuständigen Vereinsorgane und der Aufsichtsbehörde nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommen, können auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden.

Wird das Ausschlussverfahren gegen ein Mitglied eingeleitet, muss mindestens 20 Tage vor der Delegiertenversammlung jedem Mitglied eine schriftliche Einladung, unter Angabe dieses Traktandums, zugestellt werden.

Die Delegiertenversammlung entscheidet über den Ausschluss endgültig.

Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlischt jedes Anrecht, sowohl auf das Vereinsvermögen, als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

## **7. Gönner**

Gönner kann jede natürliche und juristische Person werden, welche den Verein finanziell in ihrem Zweck unterstützt.

## **8. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Rechnungsrevisoren
- c) der Vorstand

## **9. Die Delegiertenversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Delegiertenversammlung (DV). Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im November statt und wird vom Vorstand einberufen, der auch eine Traktandenliste vorschlägt.

Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann jederzeit durch den Vorstand oder auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern einberufen werden. Dem Begehren hat der Vorstand innert drei Monaten seit Eingang zu entsprechen.

Zur Delegiertenversammlung werden die Mitglieder, die Rechnungsrevisoren, Gönner, Gäste und Funktionäre unter Beilage der Traktandenliste 20 Tage vor der Delegiertenversammlung schriftlich eingeladen.

Anträge sind bis am 31.08.XXXX dem Präsidenten schriftlich zuzustellen. Später eintreffende, oder nicht traktandierte Anträge, werden an der nächstfolgenden Delegiertenversammlung behandelt.

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten geleitet. Bei dessen Abwesenheit vom Vizepräsidenten oder einem anderen Mitglied des Vorstandes.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung der Traktandenliste der DV
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten und Reglemente
- d) Genehmigung der Jahresrechnung
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Beschluss über das Budget
- g) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- h) Beschlüsse über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Auflösung des Vereins

## **10. Stimmrecht an der Delegiertenversammlung**

Jedes Mitglied ist gleichberechtigt und hat drei Stimmrechte. Übertragung der Stimmrechte auf ein anderes Mitglied ist ausgeschlossen. Die Beschlussfassung erfolgt mit

einfachem Mehr der anwesenden stimmberechtigten Vertreter der Mitglieder. Der Vorstand stimmt mit.

## **11. Die Rechnungsrevisoren**

Die Rechnungsrevisoren bestehen aus zwei Personen und einer Ersatzperson die nicht dem Vorstand angehören und werden für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Sie prüfen die Rechnungsführung und erstatten der Delegiertenversammlung schriftlich Bericht. Für die Rechnungsrevisoren sind die Bestimmungen im OR massgebend.

## **12. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf und maximal sieben Personen und wird für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Nach Möglichkeit sollten nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder aus einem Mitgliederverband vertreten sein.

Zusammensetzung:

- Präsident
- Vizepräsident
- Aktuar
- Kassier
- Betreuer Labelstandort
- 2 weiteren Mitgliedern

Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selber.

Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit hat er den Stichentscheid.

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte.

Die Finanzkompetenz des Vorstandes liegt bei CHF 5000.— pro Geschäftsjahr.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht in die Kompetenz der DV oder der Rechnungsrevisoren fallen. Beschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Mitglieder gefasst.

## **13. Unterschrift**

Der Verein zeichnet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem Mitglied des Vorstandes. In finanziellen Angelegenheiten unterzeichnet der Präsident kollektiv mit dem Kassier.

## **14. Rechnungsjahr**

Das Rechnungsjahr beginnt am 01.10.XXXX und endet am 30.09.XXXX.

## **15. Haftung**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

## 16. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der anwesenden Stimmberechtigten dem Änderungsvorschlag zustimmen.

## 17. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann mit einer zwei Drittelsmehrheit beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Delegiertenversammlung vertreten sind.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Delegiertenversammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins wird das Vereinsvermögen anteilmässig der erfolgten Einlagen vom letzten Rechnungsjahr an die Mitglieder verteilt.

## 18. Inkrafttreten

Diese Statuten sind an der **Delegiertenversammlung vom 17. November 2016 in Füllinsdorf** genehmigt worden.

Sie treten mit Wirkung ab 18. November 2016 in Kraft und ersetzen alle zuvor genehmigten Statuten.

### Swiss Shooting Academy

*Martin Steinmann*

Präsident

*Monika Stuber*

Aktuarin

*M. Steinmann*

*M. Stuber*